

Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern - Die Amtsleiterin -



17489 Greifswald, Am Gorzberg, Haus 8
Telefon 03834 514939-0 / Fax 03834 514939-70
E-Mail: poststelle@afrlvp.mv-regierung.de

Büro Weitblick
Liliane Janssen
Glendelin 7a
17111 Beggerow

Bearbeiter: Herr Szponik
Telefon: 03834 514939 22
E-Mail: d.szponik@afrlvp.mv-regierung.de
AZ: 100 / 506.2.75.123.2 / 130/17
Datum: 04.08.2017

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom
13.07.2017

nachrichtlich:

- Landkreis Vorpommern-Greifswald
- EM M-V, Abt. 4, Ref. 410

Vorzeitiger Bebauungsplan Nr. 1 „Biogasanlage Trantow“ der Gemeinde Sassen-Trantow, Landkreis Vorpommern-Greifswald

(Posteingang: 17.07.2017; Entwurfsstand: 03/2017)

Hier: Landesplanerischen Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem o. g. Verfahren (2,98 ha) soll eine vorhandene Biogasanlage planungsrechtlich gesichert und erweitert werden.

Die Gemeinde Sassen-Trantow verfügt nicht über einen wirksamen Flächennutzungsplan.

Aus raumordnerischer Sicht handelt es sich bei der Planung um die betriebliche Erweiterung einer vorhandenen Anlage. Konflikte mit raumordnerischen Kategorien, die eine Nutzung des Standortes für die Erzeugung von Biomasse ausschließen, sind nicht erkennbar. Ich gehe daher davon aus, **dass das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung, insbesondere mit dem Programmpunkt 4.5 (12) Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern zu Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei, vereinbar ist.**

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

David Szponik

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**



StALU Vorpommern
Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Büro Weitblick
Glendelin 7a

17111 Beggerow

Telefon: 03831 / 696-2003
Telefax: 03831 / 696-2129
E-Mail: A.Himpel@staluvp.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Herr Himpel
Aktenzeichen: 5121.12-VG-123-048/17
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Stralsund, 10.08.2017

**vorzeitiger Bebauungsplan Nr. 1 "Biogasanlage Trantow" der Gemeinde
Sassen-Trantow**

Stellungnahme Abteilung Landwirtschaft und Flurneuordnungsbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die o.g. Änderung sind landwirtschaftliche Flächen berührt. Agrarstrukturelle Belange stehen der o.g. Planung nicht entgegen.

Zu naturschutzrechtlichen und Umwelt-Belangen ergeht die Stellungnahme regelmäßig gesondert.

Mit freundlichem Grüßen

im Auftrag


Himpel

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**



StALU Vorpommern
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Büro Weitblick
Liane Janssen
Glendelin 7a
17111 Baggerow

Telefon: 03831 / 696-1097
Telefax: 03831 / 696-2129
E-Mail: Sandra.Kuehle@staluvm.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Fr. Kühle
Aktenzeichen: StALUVP12/5122/VG/176/17

(bitte bei Schriftverkehr angeben)
Stralsund, 02.08.2017

vorzeitiger B-Plan Nr. 1 „Biogasanlage Trantow“ der Gemeinde Sassen-Trantow

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen wird festgestellt, dass durch das Vorhaben keine in Zuständigkeit des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) Vorpommern befindliche wasserwirtschaftlichen Anlagen und keine naturschutz- und bodenschutzrechtlichen Belange, die durch das StALU Vorpommern zu vertreten sind, berührt werden.

Hinweise aus Sicht der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Die EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) stellt den Mitgliedstaaten das Ziel, innerhalb realisierbarer Zeiträume einen „guten Zustand“ der Gewässer herzustellen. Gemäß dieser Richtlinie und den in der Folge erlassenen Rechtsvorschriften des Bundes und des Landes M-V hatte die Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes bis Ende 2009 Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme zur Erreichung der Umweltziele in den Gewässern Mecklenburg-Vorpommerns im ersten Bewirtschaftungszeitraum von 2010 bis 2015 aufzustellen.

Für den zweiten Bewirtschaftungszeitraum von 2016 bis 2021 erfolgte eine Fortschreibung.

Mit Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger Nr. 49/2015 vom 14.12.2015 (AmtsBl. M-V/AAZ. 2015 S.677) wurden die das Land M-V betreffenden Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme zur Umsetzung der EG-WRRL für die Flussgebiete Elbe, Oder, Schlei/Trave und Warnow/Peene für behördenverbindlich erklärt (§ 130a Absatz 4 Landeswassergesetz (LWaG) M-V).

Das Plangebiet befindet sich im Bearbeitungsgebiet der Bewirtschaftungsvorplanung (BVP) Untere Peene und tangiert das Oberflächeneinzugsgebiet der EG-WRRL-relevanten Schwinge.

Für die Schwinge als natürliches Gewässer wurde das Bewirtschaftungsziel „guter ökologischer Zustand/ guter chemischer Zustand“ ausgewiesen.

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Postanschrift:
Postfach 2541, 18412 Stralsund

Telefon: 03831 / 696-0
Telefax: 03831 / 696-2129
E-Mail: poststelle@staluvm.mv-regierung.de
Webseite: www.stalu-vorpommern.de

Aufgrund eines signifikanten Stickstoff-Überschusses im Einzugsgebiet der Schwinge und einer schlechten biologischen Gesamtbewertung erreicht die Schwinge derzeit nur den „schlechten ökologischen Zustand“.

Laut Unterlagen soll mit Aufstellung des hier in Rede stehenden Bebauungsplans ein sonstiges Sondergebiet „Energiegewinnung aus Biomasse“ ausgewiesen werden. Anlass ist der Bedarf des Anlagenbetreibers der bereits vorhandenen Biogasanlage Trantow, die Option der Errichtung einer zweiten Anlagenstrecke planungsrechtlich abzusichern.

In unmittelbarer Nähe zum Plangebiet verlaufen zwei Fließgewässer 2. Ordnung (§ 48 LWaG M-V). Westlich befindet sich der verrohrte Graben 1/2/0/3, östlich der Graben L58. Beide Gräben entwässern direkt in den Unterlauf der EG-WRRL-relevanten Schwinge (Wasserkörper UNPE-2900) und haben somit unmittelbar stoffliche Auswirkungen auf den Gewässerzustand der Schwinge.

Da in den vorliegenden Unterlagen Ausführungen zur Niederschlagsentwässerung komplett fehlen, kann fachlich nicht eingeschätzt werden, ob das Vorhaben WRRL-konform ist oder den Zielen der WRRL sowie den Zielsetzungen des § 27 WHG für die EG-WRRL-relevante Schwinge entgegensteht und ob gegebenenfalls die Erstellung eines WRRL-Fachbeitrages notwendig sein wird.

Der Verbleib von unverschmutzten als auch verschmutztem Niederschlagswasser (wie z.B. von Flächen, auf denen sich Silagereste oder Gär- und Sickersäfte befinden, Hofentwässerung) ist in den Planunterlagen eindeutig zu beschreiben.

Die Unterlagen sind um Aussagen zur fachgerechten Niederschlagswasserentsorgung zu ergänzen und dem StALU Vorpommern zur abschließenden Stellungnahme vorzulegen.

Die Einhaltung der Artikel 1 und 4 der EG-WRRL (Verschlechterungsverbot bzw. Verbesserungsgebot) kann derzeit nicht bestätigt werden.

Für Rückfragen steht Ihnen Fr. Kühn (039771/44174) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Wolters

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte**



StALU Mecklenburgische Seenplatte,
Neustrelitzer Str. 120, 1703 Neubrandenburg

Liane Janssen
Glendelin 7a
17111 Beggerow

Telefon: 0395 380 69106
Telefax: 0395 380 69160
E-Mail: Iris.Hantel@stalums.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Frau Hantel
Geschäftszeichen: StALU MS 12 c-0201/
5122
Reg.-Nr.: 168 - 17
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Neubrandenburg, 09.08.2017

**Vorzeitiger Bebauungsplan Nr. 1 „Biogasanlage Trantow“ der Gemeinde
Sassen-Trantow**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der zur Beurteilung vorgelegten Unterlagen bestehen aus immissions-
schutz- und abfallrechtlicher Sicht keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Bodo Heise
Stellv. Amtsleiter



Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

Standort: Anklam, Leipziger Allee 26
Amt: Amt für Bau und Naturschutz
Sachgebiet: Bauleitplanung/Denkmalschutz

Amt Peenetal/Loitz
Der Amtsvorsteher
für die Gemeinde Sassen-Trantow
Lange Straße 83
17121 Loitz

EINGEGANGEN AM 24. AUG. 2017

28. AUG. 2017
1940

Auskunft erteilt: Herr Streich
Zimmer: 245
Telefon: 03834 8760-3142
Telefax: 03834 876093142
E-Mail: Viktor.Streich@kreis-vg.de

Sprechzeiten
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen: 03601-17-46

Datum: 16.08.2017

Grundstück: Sassen-Trantow, OT Mühlenkamp, ~

Gemarkung:	Mühlenkamp	Mühlenkamp	Mühlenkamp
Flur:	2	2	2
Flurstück	23/3	23/4	14/1

Vorhaben: B-Plan Nr. 1 "Biogasanlage Trantow" der Gemeinde Sassen-Trantow
hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB hier: Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 1 „Biogasanlage Trantow“ der Gemeinde Sassen-Trantow

Sehr geehrte Damen und Herren,

Grundlage für die Erarbeitung der Gesamtstellungnahme bildeten folgende Unterlagen:

- Anschreiben des bevollmächtigten Planungsbüros vom 13.07.2017 (Eingangsdatum 17.07.2017)
- Material der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB von April 2017
- Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 1 von März 2017

Das dargestellte Vorhaben wurde von den Fachämtern des Landkreises Vorpommern-Greifswald beurteilt. Die Stellungnahmen der einzelnen Sachgebiete sind im Folgenden zusammengefasst. Bei der Umsetzung des Vorhabens sind die darin enthaltenen Bedingungen, Auflagen und Hinweise zu beachten und einzuhalten. Sollten Sie Nachfragen oder Einwände zu den einzelnen Stellungnahmen haben, wenden Sie sich bitte an die jeweiligen Ansprechpartner:

1. Gesundheitsamt

1.1 SG Hygiene-, Umweltmedizin und Hafenzärztlicher Dienst

Die fachliche Stellungnahme des Gesundheitsamtes wird nachgereicht.

2. Amt für Bau und Naturschutz

2.1 SG Bauleitplanung/Denkmalschutz

2.1.1 SB Bauleitplanung

Bearbeiter: Herr Streich; Tel.: 03834 8760 3142

Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vorgelegten Unterlagen wurden hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften des

Kreissitz Greifswald
Feldstraße 85 a
17489 Greifswald
Postfach 11 32
17464 Greifswald

Standort Anklam
Demminer Straße 71-74
17389 Anklam
Postfach 11 51/11 52
17381 Anklam

Standort Pasewalk
An der Kürasslerkaserne 9
17309 Pasewalk
Postfach 12 42
17302 Pasewalk

Telefon: 03834 8760-0
Telefax: 03834 8760-9000

Internet: www.kreis-vg.de
E-Mail: posteingang@kreis-vg.de

Bankverbindungen
Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow
IBAN: DE81 1505 0400
BIC: NOLADE21PS

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE11ZZZ00000202986

BauGB und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften geprüft, **soweit dieses zum gegenwärtigen Zeitpunkt möglich ist.**

Die Planungsziele, welche mit der Aufstellung des angestrebt werden, sind nachvollziehbar und werden mitgetragen.

Im weiteren Planverfahren sind folgende Hinweise, Anregungen und Bedenken zu beachten:

1. Die Gemeinde Sassen-Trantow verfügt über keinen wirksamen Flächennutzungsplan (FNP). Der Bebauungsplan Nr. 1 bedarf einer Genehmigung.
2. Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Ein Flächennutzungsplan ist nicht erforderlich, wenn der Bebauungsplan ausreicht, um die städtebauliche Entwicklung zu ordnen. Es ist dazulegen, dass diese Voraussetzungen vorliegen.
3. Da die Beteiligungsunterlagen inhaltlich keine Aussagen zum Umfang und Detaillierungsgrad der erforderlichen Umweltprüfung enthalten, ist eine Prüfung des Umfangs und Detaillierungsgrades der erforderlichen Umweltprüfung nicht möglich.
4. Der in der Bezeichnung des B-Planes Nr. 1 verwendete Begriff „vorzeitiger“ (Bebauungsplan) ist, der Rechtseindeutigkeit dienend, ersatzlos zu streichen.
5. Die Planzeichnung ist, der Lesbarkeit dienend, in einem gut lesbaren Maßstab darzustellen (hier mindestens M 1:1000).
6. In der Planzeichnung sind nur die in der Anlage zur PlanzV enthaltenen Planzeichen zu verwenden.
Das Planzeichen 15.13. zur Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 1 entspricht nicht der Anlage zur PlanzV. Die Darstellung der fettgedruckten unterbrochenen Linie mit abgerundeten Ecken steht in Widerspruch zum Planzeichen 15.13. der Anlage zur PlanzV.
7. Der B-Plan Nr. 1 ist mit einer Präambel (einleitende Rechtsbestimmungen) zu ergänzen.
8. Der Bebauungsplan Nr. 1 ist mit den Festsetzungen zu den unteren Höhenbezugspunkten zu ergänzen.
9. Alle in der Planzeichnung aufgeführten Planzeichen, sind in der Planzeichenerklärung aufzunehmen und zu erklären (bspw. schmale gestrichelte Doppellinie).
10. Das Flurstück 14, Flur 2 der Gemarkung wurde in Flurstück 14/1 und Flurstück 14/2 fortgeführt. In der Begründung wird im Punkt 5. Lage und Abgrenzung nur das Vorgänger-Flurstück 14 aufgeführt. Im weiteren Planverfahren sind die Flurstückbezeichnungen zu aktualisieren.
11. Im weiteren Planverfahren ist die Sicherstellung der erforderlichen Löschversorgung nachzuweisen.
12. Der Begriff „Verfahrenshinweise“ ist durch den Begriff „Verfahrensvermerke“ zu ersetzen.
13. Die Verfahrensvermerke sind auf die Richtigkeit und Vollständigkeit gemäß „Gemeinsamen Einführungserlass zum Baugesetzbuch“ zu prüfen.
14. Im weiteren Planverfahren ist die Vereinbarkeit mit den naturschutzrechtlichen/wasserrechtlichen/immissionsschutzrechtlichen Rechtsbestimmungen nachzuweisen.

2.1.2 SB Bodendenkmalpflege

Bearbeiter: Frau Dulke; Tel.: 03834 8760 3144

Innerhalb der Planfläche liegt die archäologische Fundstätte Mühlenkamp, Fundplatz Nr. 3 (s. Anlagen).

Gem. § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege bei der Aufstellung von Bauleitplänen besonders zu berücksichtigen.

Durch das Vorhaben werden Belange der Bodendenkmalpflege berührt.

Gem. § 2 Abs. 5 i.V.m. § 5 Abs. 2 DSchG M-V sind auch unter der Erdoberfläche, in Gewässern oder in Mooren verborgen liegende und deshalb noch nicht entdeckte archäologische Fundstätten und Bodenfunde geschützte Bodendenkmale.

Aus archäologischer Sicht ist im Geltungsbereich der 1. Änderung des B-Planes Nr. 5 mit der Entdeckung weiterer archäologischer Fundstätten zu rechnen.

Daher sind folgende Festsetzungen als **Maßnahmen zur Sicherung von Bodendenkmalen** in den Plan zu übernehmen:

- „Der Beginn von Erdarbeiten ist 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege anzuzeigen. Wenn während der Erdarbeiten Bodenfunde (Urnenscherben, Steinsetzungen, Mauern, Mauerreste, Hölzer, Holzkonstruktionen, Bestattungen, Skelettreste, Münzen u.ä.) oder auffällige Bodenverfärbungen, insbesondere Brandstellen, entdeckt werden, sind diese gem. § 11 Abs. 1 u. 2 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V, v. 6.1.1998, GVOBl. M-V Nr.1 1998, S. 12ff., zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392) unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gem. § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.“
- Planzeichen: die vorhandenen Bodendenkmale sind gem. § 2 Abs. 1 u. 5 DSchG M-V geschützte Bodendenkmale.

Das Vorhaben erfordert Erdarbeiten die zur Beseitigung und Zerstörung von Teilen dieser geschützten Bodendenkmals führen können.

Die Erdarbeiten im Bereich des Bodendenkmals bedürfen daher gem. § 7 Abs. 1 DSchG M-V einer denkmalrechtlichen Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde.

Hinweise: Die denkmalrechtliche Genehmigung ist vom Bauherrn oder einem vom Bauherrn dafür Bevollmächtigten zu beantragen.

Der Bevollmächtigte hat in seinem Antrag darzulegen für wen er die Genehmigung beantragt und die gem. § 14 VwVfG M-V dafür erforderliche schriftliche Bevollmächtigung dem Antrag beizufügen.

Soweit eine andere Genehmigung für o. g. Vorhaben gesetzlich vorgeschrieben ist, ersetzt diese Genehmigung gem. § 7 Abs. 6 DSchG M-V die denkmalrechtliche Genehmigung. In diesem Fall hat die Genehmigungsbehörde die Belange des Denkmalschutzes entsprechend dem DSchG M-V zu berücksichtigen und darf die Genehmigung nur im Einvernehmen mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege erteilen.

2.1.3 SB Baudenkmalpflege

Bearbeiter: Frau Dulke; Tel.: 03834 8760 3144

Durch das Vorhaben werden Belange der Baudenkmalpflege nicht berührt.

2.2 **SG Naturschutz**

Die fachliche Stellungnahme des SG Naturschutz wird nachgereicht.

3. **Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung**

3.1 SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz

3.1.1 SB Abfallwirtschaft und SB Bodenschutz

Bearbeiter: Frau Werth; Tel.: 03834 8760 3236

Seitens der unteren Abfallbehörde und unteren Bodenschutzbehörde bestehen zum o.g. Vorhaben keine Einwände.

3.1.2 SB Immissionsschutz

Bearbeiter: Herr Plünsch; Tel.: 03834 8760 3238

Die Belange der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald werden nicht berührt.

Zuständige Behörde für die immissionsschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens ist gemäß § 3 der Landesverordnung über die Zuständigkeit der Immissionsschutzbehörden (ImmSchZustLVO M-V) das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Dienststelle Neubrandenburg, Abt. Immissions – und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg, Telefon: (0395) 380-60, Telefax: (0395) 380-69160.

3.2 SG Wasserwirtschaft

Bearbeiter: Frau Leis; Tel.: 03834 8760 3257

Die untere Wasserbehörde stimmt dem Vorhaben unter Berücksichtigung folgender Auflagen (A) und Hinweise (H) zu:

Trinkwasser/Trinkwasserschutz

Das B-Plangebiet liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten. (H)

Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

Für das Satzungsgebiet ist ein Konzept zur Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung zu erstellen und der unteren Wasserbehörde vorzulegen. (A)

Das Satzungsgebiet ist nicht über eine öffentliche Schmutzwasserkanalisation erschlossen. (H)
Die Schmutzwasserbeseitigung hat dezentral über Kleinkläranlagen bzw. abflusslose Sammelgruben zu erfolgen. Für die Errichtung von Kleinkläranlagen ist nach §§ 8,9 des Wasserhaushaltsgesetzes eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Benutzung des Grundwassers bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Die Errichtung einer abflusslosen Abwassersammelgrube ist der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. (A)

Der Verbleib von verschmutztem Niederschlagswasser (z.B. Abfüllplätze, Anschnittflächen von Fahrsiloanlagen) ist der unteren Wasserbehörde nachzuweisen. (A)

Anfallendes unbelastetes Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken schadlos zu beseitigen. (A)

Wird zur Beseitigung eine Versickerungsanlage (Mulden-, Rigolen- oder Schachtversickerung) errichtet, ist ein Antrag auf eine Wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8,9 des Wasserhaushaltsgesetzes zur Benutzung des Grundwassers bei der unteren Wasserbehörde zu stellen. (A)

Erfolgt die Benutzung eines Vorfluters zur Aufnahme von gesammeltem Niederschlagswasser, so ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8,9 des Wasserhaushaltsgesetzes bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. (A)

Wassergefährdende Stoffe

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Errichtung von Fahrsiloanlagen, Betriebstankstellen) ist gem. § 20 Abs.1 des Landeswassergesetzes bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. (A)

Nach Kenntnis der unteren Wasserbehörde wurde der Güllevorlagecontainer ($V = 40 \text{ m}^3$) im Jahr 2014 durch einen Stahlbetonbehälter ($V = 286 \text{ m}^3$) ersetzt (s.h. Bescheid ANZ 078/14 vom 27.06.2014 des STALU Mecklenburgische Seenplatte). (H)

Grundwasser

Die Entnahme von Grundwasser im Rahmen einer Grundwasserhaltung bzw. -absenkung ist nach § 32 Abs. 3 des Landeswassergesetzes der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. (A)

Drainagen

Sollten bei den Erdarbeiten Dränungen oder andere Entwässerungsleitungen angetroffen und beschädigt werden, so sind sie in jedem Falle wieder funktionsfähig herzustellen. Der zuständige Wasser- und Bodenverband „Untere Tollense/Mittlere Peene“ ist zu informieren. (A)

4. Kataster und Vermessungsamt

4.1 SG Geodatenzentrum

Bearbeiter: Frau Mann; Tel.: 03834 8760 3411

Da die Bestätigung des katastermäßigen Bestandes durch einen ÖbVI erfolgen soll (Verfahrenshinweis Nr. 10), entfällt die Prüfung des Kataster- und Vermessungsamtes im Geltungsbereich des B-Planes.

5. Straßenverkehrsamt

5.1 SG Verkehrsstelle

Die fachliche Stellungnahme des SG Wasserwirtschaft wird nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Brehmer
Sachgebietsleiter

Anlage

- Archäologische Fundstätte Mühlenkamp

Archäologische Fundstätte Mühlenkamp, Fundplatz Nr. 3 (blaues Bodendenkmal)

